

Stadt Garbsen | Rathausplatz 1 | 30823 Garbsen

Piratenpartei RV Hannover
Herr Uwe Kopec
Linderter Str. 42
30974 Wennigsen

Der Bürgermeister

42.5 | Straßenverkehr

André Carstens
Zimmer A.4.02
T. 05131 707-455
F. 05131 707-393
andre.carstens@garbsen.de

Unser Zeichen
42.5-Ca/ Bundestagswahl 2025
Piratenpartei RV Hannover
Ihr Zeichen
8.1.2025/ Herr Thomas Ganskow

8. Januar 2025

Sondernutzungserlaubnis Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erteilen Ihnen gemäß § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zurzeit gültigen Fassung die nachstehende Sondernutzungserlaubnis:

Art der Sondernutzung:	Plakatierung bis zum Format A 0 anlässlich der Bundestagswahl am 23.2.2025 an 300 Stellplätzen (je Stellplatz höchstens 3 Plakate)
Ort der Sondernutzung:	Stadtgebiet Garbsen, innerorts
Zeitraum:	23.12.2024 bis 23.2.2025

Diese Sondernutzung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt insbesondere unter Beachtung folgender Auflagen:

- Gemäß § 8 Niedersächsisches Pressegesetz gilt für alle Druckerzeugnisse zur Bundestagswahl 2025 die **Impressumpflicht**. Wahldrucke wie Plakate, Flyer, Wurfsendungen etc. sind hiervon nicht ausgeschlossen. Der Impressumpflicht wird insbesondere nicht Genüge geleistet, wenn lediglich eine E-Mail-Adresse angegeben wird. Ein Verstoß gegen die Impressumpflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
- Die Sicherheit und Leichtigkeit sowohl des Fußgänger- als auch des Fahrzeugverkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.
- Die Plakate dürfen die Wirkung amtlicher Verkehrszeichen nicht beeinträchtigen. An Pfosten mit Verkehrszeichen, an Ampelpfosten, Leuchtsäulen und sonstigen



Verkehrseinrichtungen dürfen Plakate und Stelltafeln nicht angelehnt oder befestigt werden.

4. Verkehrszeichen oder Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen dürfen durch die Plakate nicht verdeckt werden. Auch an/ auf Kreisverkehrsplätzen ist das Plakatieren verboten.
5. Hydranten, Brandschutzanlagen, Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten.
6. Das Plakatieren von Buswartehallen sowie das Ankleben ist verboten.
7. Tafeln mit Plakaten sind so hinzustellen und so zu befestigen, dass sie durch Regen und Wind nicht verändert werden können. Ordnungsgemäße Beschaffenheit und Befestigung sind von den Veranlassern laufend zu kontrollieren. Mängel sind sofort zu beseitigen.
8. Plakate dürfen nicht außerhalb geschlossener Ortschaften angebracht werden.
9. Die Wochenmärkte dienen ausschließlich dem öffentlichen Marktverkehr. Es muss auf den Marktplätzen jegliche Art der Wahlwerbung unterbleiben.
10. Plakate dürfen nicht in Geh- und Radwege und Fahrbahnen hineinragen. Sie dürfen dort nur in einer Mindesthöhe von 2,25 m Höhe angebracht werden. Bei Leuchten sind mindestens 0,75 m unter den Leuchtköpfen von Plakaten freizulassen. An Bäumen dürfen Plakate oder Stelltafeln nicht befestigt oder angeklebt werden.
11. **Bei Masten, Leuchten und Rohrpfeosten darf der Anstrich nicht beschädigt werden. Daher ist lediglich die Befestigung durch Kabelbinder zulässig.** Das Ankleben bzw. das Verwenden von Klebeband ist unzulässig. Sofern dennoch Rückstände von Klebemitteln, Klebeband oder anderen nicht geeigneten Befestigungsmaterialien verbleiben, wird die Stadt Garbsen die für die Beseitigung der Rückstände entstandenen Aufwendungen der verantwortlichen Partei in Rechnung stellen.
12. Wahlplakate an und auf Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und am Körper von Fußgängern bedürfen keiner Genehmigung. Fahrzeugkolonnen mit mehr als fünf Fahrzeugen, die Wahlwerbung betreiben, bedürfen der Genehmigung. Zum Verteilen von Flugblättern für die Wahl ist grundsätzlich keine Genehmigung nötig. Es ist aber nicht erlaubt, Flugblätter von fahrenden Fahrzeugen aus abzuwerfen.
13. Inschriften auf Stoffbahnen, die über eine öffentliche Straße gespannt oder auf einem öffentlichen Platz angebracht werden sollen, sind nicht zulässig.
14. **Wahlplakate sind nach dem Tag der Bundestagswahl unverzüglich, vollständig zu beräumen. Verunreinigungen sind zu entfernen.**
15. Der Antragsteller und/oder Aufsteller sind/ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen/Anbringen oder im Zusammenhang damit oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Sie haben die Stadt Garbsen von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Gebührenfestsetzung:

Die Erlaubnis ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



André Carstens

Hinweis:

Aus Anlass von Wahlen hinsichtlich der Lautsprecher- und Plakatwerbung ist der Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 20.8.2020 – 43-30056/3310, in Kraft getreten am 1.1.2021 und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft, zu beachten (Quelle: Nds MBl.Nr. 45/2020 S. 1066).

Die Aufstellung von Informationsständen im öffentlichen Verkehrsraum ist genehmigungsfrei. Die Stadtverwaltung ist jedoch fünf Tage vor Aufstellung schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

Nach § 32 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) geändert worden ist, sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Personen durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion im Besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial unzulässig. Eine Abgrenzung des Bereichs "unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude" lässt sich nicht generell nach einem allgemeinverbindlichen räumlichen Maßstab vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, dass allen Wahlberechtigten ihr Grundrecht zu wählen ungehindert gewährleistet sein muss. Es gibt keine generelle "Bannmeile" um das Wahllokal. Befindet sich der Wahlraum z.B. in einem Schulgebäude, so kann schon der Zugang zum Schulgrundstück (Schulhof) unter die Verbotsregelung fallen. Gleiches gilt, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zu dem Wahlgebäude führt, die von den Wählerinnen und Wählern benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen. Dem Grundgedanken der Vorschrift entsprechend ist daher am Wahltag auch Wahlpropaganda in unmittelbarer Umgebung des Wahlgebäudes unzulässig, wenn sie nach Form und Inhalt geeignet ist, die Wählerinnen und Wähler bei der Stimmabgabe zu beeinflussen. Wahlwerbung, die hiergegen verstößt, muss von uns entfernt werden.

Sinn dieser Vorschrift ist es, der wählenden Personen als Ausfluss des Grundsatzes der freien Wahl den Wahlgang ohne Beeinflussung zu ermöglichen.